

## Benützungsbedingungen

1.

Die Archiv- und Bibliotheksbestände des Karl von Vogelsang-Instituts (KvVI) werden als eingeschränkt-öffentliche Präsenzdokumentation geführt.

2.

Das Verwahren und Betreuen des gesamten Archivguts bedingt die Einhaltung der gesetzlich verbrieften Vertraulichkeit von Verwaltungsvorgängen. Entsprechend der Gesetzeslage gilt eine generelle Sperrfrist von 30 Jahren nach der Entstehung des Schriftgutes. In besonderen Fällen bleibt es dem KvVI vorbehalten, Sperr- und Schutzfristen von 60 bis 80 Jahren zu bestimmen, wenn Unterlagen dem Steuer-, Sozialgeheimnis oder anderen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

3.

Die Benützung von Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, ausgesprochene Personalakten, sowie Akten staats- oder parteipolitischer Provenienz vor Ablauf der oben genannten Fristen wird nur zugestanden, wenn das KvVI als Eigentümer unter Wahrung des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes seine Zustimmung gibt.

4.

Das KvVI behält sich das Recht vor, größere zeitgeschichtliche Forschungsvorhaben, insbesondere Diplomarbeiten, Dissertationen oder Masterarbeiten etc. einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und davon eine Benützung, außerhalb der generellen Sperrfrist, abhängig zu machen. Weiters kann eine Benützung für unzulässig befunden werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde. Darüber hinaus kann noch nicht katalogisiertes Archivmaterial nicht ausgegeben werden.

5.

Die Veröffentlichung ganzer Dokumente oder die Edition von Dokumenten (Quellenedition) bedarf der expliziten und schriftlichen Zustimmung des Instituts.

6.

Die Entscheidung über eine Benützungsberechtigung obliegt dem Karl von Vogelsang-Institut. Eine vorbereitende schriftliche Anfrage ist in allen Fällen unbedingt zu empfehlen.

7.

Aus konservatorischen Gründen ist der Verleih von Archivalien zur Benutzung in Museen, Ausstellungen und in anderen Archiven nur in Ausnahmefällen möglich und erfordert die Versicherung der betreffenden Objekte.

8.

Die Benutzungsgenehmigung schließt die Erlaubnis zur wissenschaftlichen Auswertung der benutzten Dokumente mit Quellenangaben in der internationalen Zitierweise, ein. Die Weitergabe der Ergebnisse an Dritte bedarf einer Zusatzgenehmigung. In allen Fällen ist ein Belegexemplar an das Archiv des KvVI unaufgefordert und kostenlos abzuliefern.

9.

Einsicht in die Materialien kann nur im gekennzeichneten Lesebereich genommen werden.

10.

In diesem Lese- und Arbeitsbereich ist Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Die gültigen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die zugänglichen Bestände des KvVI sind elektronisch erfasst. Die Bestellung der gewünschten Materialien erfolgt bei den Mitarbeitern des Instituts mit der entsprechenden Signatur bzw. Ordnungszahl.

11.

Jeder Archivbenutzer verpflichtet sich, die benutzten Archivalien und die daraus gegebenenfalls angefertigten Kopien lediglich für die wissenschaftlichen Zwecke des angegebenen Forschungsgegenstandes zu verwenden. Weiters verpflichtet sich der Archivbenutzer nach Abschluss der Forschungsarbeit (Diplomarbeit, Dissertation etc.) dem Karl von Vogelsang-Institut ein Belegexemplar zu übermitteln. Im Falle einer Publikation wird der Archivbenutzer dafür Sorge tragen, dass seitens des Verlages ein Buchexemplar dem Vogelsang-Institut überlassen wird.